

Gemäß den §§ 1-4 des Infrastrukturbenutzungsvertrags zwischen dem EVU und der AVG werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1. Nutzungsumfang

Das EVU nutzt gemäß ihren Bestellungen die Infrastruktur der AVG zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Die Trassenbestellungen sollen schriftlich oder per Fax erfolgen. In einer Bestellung müssen auch die Abmessungen, das Zuggewicht, der Typ der Lokomotive(n), die den Zug zieht (ziehen) sowie eventuelle Besonderheiten (z.B. Lademaßüberschreitungen) angegeben sein. Sollte die Trassenbestellung vorab mündlich erfolgen, so sind die Angaben von dem EVU unaufgefordert nachzureichen.

Mit der Erstellung einer Fahrplananordnung durch die AVG gilt die Bestellung einer Trasse als angenommen.

Die AVG stellt Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise so zur Verfügung, dass das EVU die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.

Die AVG ist auf den zur Verfügung gestellten Strecken die Betriebsführerin, sie erstellt und übergibt dem EVU die für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Fahrplanunterlagen unentgeltlich.

Vom EVU zusätzlich verlangte Unterlagen werden gegen Entgelt abgegeben.

Die Nutzung örtlicher Anlagen, wie z.B. Zugbildungs- und Abstellgleise, ist gegen Entgelt möglich und wird gesondert vereinbart.

2. Stornoregelung

Werden Trassen mehr als 8 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. Trassenbestellungen zurückgenommen, stellt die AVG lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen von Trassen bzw. Rücknahme von Trassenbestellungen innerhalb von 8 Monaten vor Beginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden die Trassengebühren zu 100 % fällig. Sollten grenzüberschreitende Zugtrassen abbestellt werden, verlängert sich der Zeitraum auf 11 Monate vor Beginn der Fahrplanperiode. Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der AVG.

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Trassen ist nicht gestattet. Werden Trassen nicht in Anspruch genommen, so fallen diese an die AVG zurück, die Stornoregelungen finden Anwendung.

Ausgenommen von der Stornoregelung sind Zugtrassen, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der AVG oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturbetreiber, aufgrund von Abbestellungen öffentlicher Aufgabenträger oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

3. Betriebsgenehmigung

Das EVU versichert, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung des Eisenbahnbundesamtes vom _____ Nr. _____ als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufungsverfahren eingeleitet ist.

4. Fahrzeuge

Das EVU erklärt, dass die angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der AVG entsprechen.

5. Nutzungsentgeltberechnung

Bezüglich der Preise gilt der aktuelle Trassen- und Stationspreiskatalog der AVG. Die Sonderfahrten werden aufgrund der Angaben des EVU in die entsprechenden Preisgruppen des jeweils gültigen Trassenpreiskatalogs eingeordnet und genauso abgerechnet. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

6. Nutzung örtlicher Anlagen

Das EVU und die AVG vereinbaren folgende Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen:

Die Preise für die Anlagennutzung richten sich nach der jeweils gültigen Anlagenpreisliste. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

7. Nebenleistungen

Das EVU und die AVG vereinbaren folgendes für das Erbringen von Nebenleistungen:

Bestellt das EVU zusätzliche Leistungen, die nicht im Trassenpreiskatalog der AVG enthalten sind, so werden die Preise dieser Leistungen im Einzelfall vereinbart.

8. Zahlungen

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der AVG bei der

Sparkasse Karlsruhe

BLZ 660 501 01

Konto Nr. 9 208 000

IBAN: DE48 6605 0101 0009 2080 00

BIC: KARSDE66

Kontoinhaber AVG

Im Verwendungszweck soll neben der jeweiligen Rechnungsnummer die für das EVU vorgesehene Debitorenkontonummer _____ angegeben werden.

Verzeichnis der Ansprechpartner

a) Das EVU benennt als ständige Ansprechpartner:

b) Die AVG benennt als ständige Ansprechpartner:

Notfallmanager: Telefon 0172 / 6 28 62 13

Zuständige Leitstelle:

Für den betrieblichen Ablauf:

Für vertragliche und rechtliche Fragen der Abwicklung:

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Abt. IV-C

Postfach 1140

76001 Karlsruhe

Telefon 0721/6107-5651